

Benutzungssatzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Halstenbek (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003 Nr. 16 S. 631-647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.09.2019 für die Gemeinde Halstenbek folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Wochenmärkte auf dem Gebiet der Gemeinde Halstenbek.
- (2) Die Gemeinde betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktaufsicht

- (1) — Für die Ordnung auf dem Wochenmarkt sind die mit der Marktaufsicht beauftragten Personen (Marktmeisterin oder Marktmeister und ihre/seine Vertretungen) verantwortlich. Sie besitzen einen Dienstausweis, den sie auf Verlangen vorzuzeigen haben.
- (2) Alle Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu ihren Marktständen und Anlagen zu gewähren und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu geben, soweit es die Marktsatzung betrifft. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen gegenüber der Marktaufsicht auszuweisen.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Personen, die hiergegen verstoßen können durch die Marktaufsicht für die Dauer des jeweiligen Marktes verwiesen werden. Bei groben Verstößen können Beschickerinnen und Beschicker für einen bestimmten Zeitraum, im Wiederholungsfall auch auf unbestimmte Zeit von der Marktnutzung sowie vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Hierüber erhält die oder der Betroffene einen schriftlichen Bescheid.

§ 3 Veranstaltungsplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt in Halstenbek findet auf dem Rathausvorplatz statt. Soweit dieser im Einzelfall nicht zur Verfügung steht, kann die Gemeinde einen anderen Platz bestimmen.
- (2) Der Wochenmarkt findet freitags statt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Freitag, so findet der Wochenmarkt an diesem Freitag nicht statt. In diesem Fall ist die Marktmeisterin oder der Marktmeister beziehungsweise dessen Vertreterin oder dessen Vertreter berechtigt, für diese Woche einen anderen Wochentag als Markttag zu bestimmen.
- (3) Die Marktzeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 12.30 Uhr. Der Verkauf von Waren ist nur innerhalb dieser Zeiten und nur vom Standplatz aus zulässig.

- (4) Die Marktstände sollen am Morgen des Markttages aufgebaut werden. Der Aufbau soll bis zum Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein.
- (5) Der Abbau der Marktstände soll nach Ende der Marktzeit unverzüglich beginnen und bis spätestens 14 Uhr abgeschlossen sein.
- (6) Die Marktzeit nach Absatz 3 kann aus besonderem Anlass verlängert werden. Über die Zulässigkeit der Änderung entscheidet die Marktmeisterin oder der Marktmeister beziehungsweise dessen Vertreterin oder dessen Vertreter.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarkts

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind die Warenarten nach § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch die vorliegende Marktsatzung nicht berührt.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Transportfahrzeuge, die während des Verkaufs nicht benötigt werden, dürfen nur in Abstimmung mit der Marktaufsicht und unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Für die Errichtung von Marktständen und sonstigen Anlagen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass sie die Teilnehmer am Marktverkehr nicht gefährden. Sie müssen insbesondere standfest aufgestellt werden. Ihre Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche um nicht mehr als 2 Meter überschreiten und müssen eine Höhe von mindestens 2,20 Meter gemessen ab der Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass sie die zugewiesene Standfläche nicht beschädigen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass Wege und Durchgänge freigehalten werden und andere Verkaufseinrichtungen nicht behindert werden.

§ 6 Besondere Bestimmungen zum Verkauf von Waren auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben mit Standzuweisung die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung und des Bundesseuchengesetzes sowie tierschutzrechtliche Bestimmungen - in den jeweils geltenden Fassungen - zu beachten.
- (2) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, die Waren nach Gewicht verkaufen, müssen gesetzlich zulässige und geeichte Waagen und Gewichte verwenden. Die Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass die Käuferinnen und Käufer das Wiegen einwandfrei nachprüfen können.

- (3) Die Preise der angebotenen Waren und Leistungen sind den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern durch gut sichtbare, deutlich und lesbar beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Reinigung der Standplätze und Verkehrssicherung während der Marktzeit

- (1) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, die Standplätze sowie deren Umgebung während der Marktzeit sauber zu halten und Abfälle unverzüglich zu beseitigen. Abfälle dürfen weder auf dem Marktplatz abgelagert noch nach Marktende dort hinterlassen werden. Papier und leichte Gegenstände sind so zu lagern, dass sie nicht verwehen.
- (2) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind zur Verkehrssicherung an und um ihre Verkaufseinrichtungen verpflichtet. Dies gilt auch bei Schneefall und Glätte. Fallen Schäden am Marktplatz oder an den Verkaufseinrichtungen auf, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, ist dies unverzüglich der Marktaufsicht zu melden.
- (3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktende gereinigt zu hinterlassen. Die Restreinigung des Marktplatzes (Standplätze und Wege etc.) wird durch die Gemeinde veranlasst.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarkts die Bestimmungen der Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Auf dem Marktplatz ist es während der Marktzeit verboten,
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Waren zu versteigern, überlaut anzupreisen und auszurufen,
 - c. in den Gängen und Durchfahrten Waren bzw. Gegenstände abzustellen,
 - d. Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - e. übermäßigen Lärm, insbesondere durch Musikgeräte und Lautsprecheranlagen zu verursachen, soweit dadurch eine Störung des Marktbetriebs und des Marktfriedens zu befürchten ist,
 - f. Fahrzeuge aller Art zu fahren und zu führen,
 - g. Fahrzeuge abzustellen, soweit sie nicht als Verkaufseinrichtung genutzt werden oder als Transportfahrzeug für die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dienen und in Absprache mit der Marktaufsicht abgestellt wurden.
- (3) Die Marktaufsicht kann Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 zulassen, wenn sie mit den marktbetrieblichen Erfordernissen vereinbar sind.
- (4) Absatz 2 d gilt nicht für das Verteilen von Werbematerialien im Zuge der Wahlwerbung von politischen Parteien oder Wählergemeinschaften innerhalb der Wahlkampfphase von sechs Wochen vor dem Wahltag. Zu dieser Zeit dürfen politische Parteien oder Wählergemeinschaften den Wochenmarkt zu Werbezwecken nutzen und hier Informationsstände aufbauen und Werbematerialien verteilen. Es ist untersagt, Marktbesucherinnen und Marktbesucher an Verkaufseinrichtungen anzusprechen und dort

Werbung zu verteilen. Die Wahlwerbung darf ausschließlich am Informationsstand stattfinden. Für die Zuweisung der Standplätze für Informationsstände zum Zweck der Wahlwerbung gelten die §§ 9 ff. entsprechend.

§ 9 Zuweisung der Standplätze

- (1) Standplätze werden durch die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid auf Antrag zugewiesen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der erstmaligen Nutzung des Standplatzes zu stellen. Aus dem Antrag müssen sich
 - a. die angebotenen Warenarten,
 - b. die Länge und Breite des Standes,
 - c. die Beschaffenheit des Standes,
 - d. die Daten des Betriebs (Inhaber, Anschrift, Gewerbeanmeldung) sowie
 - e. eine ausreichende Haftpflichtversicherung ergeben.
- (2) Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des vorhandenen Platzes und des vorhandenen Warenangebots darüber, welche Marktbeschickerin oder welcher Marktbeschicker welchen Standplatz erhält. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Werden an einzelnen Tagen zusätzliche Flächen für den Standplatz benötigt, ist auch hier entsprechend Abs. 1 ein Antrag auf Zuweisung weiterer Flächen zu stellen. Eine eigenmächtige Belegung zusätzlicher Flächen, ein Tausch von Flächen mit anderen Marktbeschickerinnen oder Marktbeschickern oder eine sonstige Veränderung der Standplätze ist untersagt.
- (4) Standplätze können zeitlich befristet und auf Widerruf zugewiesen werden.

§ 10 Ablehnung der Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für die von der Antragstellerin/dem Antragsteller angebotenen Waren nicht ausreicht,
 - c. der Antragstellerin/dem Antragsteller bereits zuvor einen Standplatz zugewiesen worden war und die Zuweisung aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen widerrufen wurde,
 - d. die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Verkauf angebotenen Waren nicht den Gegenständen des Wochenmarkts nach § 4 dieser Satzung entsprechen,
 - e. die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Verkauf angebotenen Waren bereits in bedarfsgerechtem Umfang von anderen Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern angeboten werden.

- (2) Wird die Zuweisung eines Standplatzes aus Gründen nach Absatz 1 b oder 1 e versagt, wird die Antragstellerin/der Antragsteller auf eine Bewerberliste aufgenommen und erhält, sobald der Versagungsgrund nach Absatz 1 b oder 1 e entfallen ist, vorrangig die Möglichkeit, einen Standplatz zu erhalten.

§ 11 Widerruf der Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn
- a. der Standplatz drei Mal in Folge ohne vorherige Abmeldung nicht genutzt wird,
 - b. der Marktplatz für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker oder deren Bedienstete erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d. Marktstände eigenmächtig belegt, getauscht oder verändert werden,
 - e. Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker die ihnen erteilte Erlaubnis eigenmächtig an Dritte übertragen haben sollten.
- (2) Mit dem Widerruf der Zuweisung endet das Recht zur Nutzung des Standplatzes. Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen.

§ 12 Entgelt

Für die Nutzung von Standplätzen auf dem Halstenbeker Wochenmarkt wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung der Gemeinde Halstenbek für die Überlassung von Standplätzen auf dem Halstenbeker Wochenmarkt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 2 Absatz 2 der Marktaufsicht keinen Zutritt zu seinen Anlagen gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 2 Absatz 3 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 - c. außerhalb der Verkaufszeiten nach § 3 Absatz 3 Waren verkauft,
 - d. andere als die in § 4 definierten Gegenstände des Marktes verkauft,
 - e. seine Verkaufseinrichtungen entgegen den Bestimmungen des § 5 betreibt,
 - f. gegen die Reinigungs- und Verkehrssicherungsvorschriften des § 7 verstößt,
 - g. gegen die Vorschriften zum Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 verstößt,
 - h. entgegen § 9 Abs. 3 Standplätze eigenmächtig belegt, mit anderen tauscht, ohne Absprache mit der Marktaufsicht erweitert oder in sonstiger Weise verändert,
 - i. entgegen § 11 Abs. 2 nach Widerruf der Standplatzzuweisung den Standplatz nicht unverzüglich räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Absatz 5 und 6 GO in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

- (3) Die Ahndung von Verstößen gegen andere Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Datenschutz

Die Gemeinde Halstenbek ist gemäß § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Halstenbek vom 26.09.2018 außer Kraft.

Halstenbek, den 02.10.2019

Gemeinde Halstenbek
gez. Claudius von Rügen
Der Bürgermeister